

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kontokorrente

1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen regeln den Zahlungsverkehr zwischen dem Kunden und dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) mittels Kontokorrent.

Das Kontokorrent bezweckt den erleichterten Zahlungsverkehr zwischen Kunde und IGE. Es dient insbesondere der Entrichtung von Gebühren und Entgelten, welche dem IGE geschuldet sind.

2 Kontoinhaber

Inhaber eines Kontokorrents können natürliche und juristische Personen sowie Rechtsgemeinschaften sein, welche in regelmässigem Zahlungsverkehr mit dem IGE stehen. Jede Person oder Rechtsgemeinschaft kann Inhaber von mehreren Kontokorrenten sein.

3 Eröffnung

Die Eröffnung des Kontokorrents setzt die Einreichung des vom IGE zur Verfügung gestellten Antragsformulars voraus. Das Formular mit schriftlichem Antrag auf Eröffnung des Kontokorrents ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterzeichnet dem IGE zuzustellen.

4 Unterschriftenregelung

Mit dem Antrag auf Eröffnung des Kontokorrents sind dem IGE die verfügungsberechtigten Personen mitzuteilen. Für die Mitteilung ist ausschliesslich das vom IGE zur Verfügung gestellte Formular zur Unterschriftenregelung zu verwenden. Die dem IGE schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt diesem gegenüber ausschliesslich und bis zur schriftlichen Mitteilung über die Beschränkung, den Widerruf oder das Erlöschen der Verfügungsberechtigung, ungeachtet anderslautender Registereinträge und Veröffentlichungen. Mehrere Verfügungsberechtigte haften für allfällige Ansprüche des IGE solidarisch.

5 Ersteinlage

Nach Einreichung des schriftlichen Antrags auf Eröffnung des Kontokorrents ist eine erste Einlage zu leisten und auf das dafür vorgesehene Konto des IGE einzuzahlen. Der Mindestbetrag für die erste Einlage beträgt 2000 CHF. Die Einlage ist innert 30 Tagen nach Absendung des Antrags an das IGE zu bezahlen. Leistet der Antragsteller die Mindesteinlage auch nach schriftlicher Aufforderung des IGE nicht oder nicht vollständig bis zum angegebenen Termin, so wird das Kontokorrent nicht eröffnet. Eine bereits geleistete Einlage des Kunden wird zurückerstattet.

6 Kontonummer

Nach Eröffnung des Kontokorrents wird dem Kunden die Nummer seines persönlichen Kontos mitgeteilt. Die Kontonummer ist bei allen Zahlungen sowie bei jeder Korrespondenz betreffend das Kontokorrent anzugeben.

7 Gutschrift auf Kontokorrent

Ohne gegenteilige Vereinbarung schreibt das IGE Gebühren und Entgelte, welche dem Kunden gemäss spezialgesetzlicher Vorschriften oder der GebV-IGE¹ zurückzuerstatten wären, seinem Kontokorrent gut. Bei mehreren Kontokorrenten erfolgt die Gutschrift auf das Konto, welchem die betreffende Gebühr bzw. das Entgelt belastet worden ist.

8 Auslösung von Zahlungen

Für die frist- und formgerechte Auslösung von Zahlungen aus dem Kontokorrent an das IGE ist der Kunde verantwortlich.

9 Belastungsauftrag

Gegenstand von Belastungen des Kontokorrents kann ausschliesslich die Zahlung von Gebühren gemäss GebV-IGE sowie von Entgelten für die Inanspruchnahme von privatrechtlichen Dienstleistungen des IGE sein.

Zahlungen aus dem Kontokorrent werden mit einem schriftlichen Belastungsauftrag des Kunden oder Vertretungsberechtigten ausgelöst. Der Auftrag kann per E-Mail (siehe www.ige.ch/zahlungsmoeglichkeiten) eingereicht werden.

Der Auftrag hat die Nummer des zu belastenden Kontos sowie die Angaben zu enthalten, die den Zweck der Zahlung ohne weiteres erkennen lassen. Soweit ein Belastungsauftrag für eine Gebührenzahlung nicht zusammen mit dem Antrag für die betreffende gebührenpflichtige Leistung des IGE (z.B. Anmeldung oder Verlängerung eines Schutztitels) erteilt wird, ist ausschliesslich das vom IGE zur Verfügung gestellte oder ein vom IGE zugelassenes privates Formular mit den Mindestangaben (i) Rechnungsnummer/Gebühren-ID oder Schutztitelnummer, (ii) Gebührencode gemäss Anhang zur GebV-IGE oder genaue Beschreibung der Gebühr sowie (iii) Betrag der zu belastenden Gebühr zu verwenden. Das IGE kann verlangen, dass Belastungsaufträge für mehrere Gebühren in elektronisch verarbeitbarer Form nach Vorgaben des IGE eingereicht werden.

¹ Verordnung des IGE über Gebühren (GebV-IGE) vom 14. Juni 2016, SR 232.148.

In jedem Fall kann stattdessen die vom IGE erhaltene Rechnung mit der Kontonummer und einem Vermerk wie «Konto belasten» oder «zu Lasten meines Kontos» versehen und an das IGE retourniert werden.

Sind die oben erwähnten Voraussetzungen nicht eingehalten oder ist der Zweck der Zahlung oder die Kontonummer aus anderen Gründen nicht ohne weiteres erkennbar, so fordert das IGE den Kunden auf, ihm die erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht bis zu dem vom IGE angegebenen Termin nach, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Die Aufforderung des IGE zur Mitteilung des Zahlungszwecks oder Angabe der Kontonummer führt zu keiner Verlängerung der Zahlungsfrist für die gemäss GebV-IGE geschuldeten Gebühren.

10 Zahlungseingang

Als Eingang der Zahlung gilt der Tag, an dem der Belastungsauftrag beim IGE eingeht. Bei Postsendungen gilt als Eingangsdatum der Tag, an dem der Belastungsauftrag der Schweizerischen Post zuhänden des IGE übergeben wird.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wird die Gebühr nicht bis zum angegebenen Termin in voller Höhe bezahlt, so gilt die Zahlung als nicht ausgeführt. Das IGE führt keine Belastung von Teilbeträgen aus. Den Beweis für rechtzeitige Zahlung hat die zahlungspflichtige Person zu erbringen.

12 Auszüge

Das IGE macht dem Kunden nach jeder Buchung einen Kontoauszug mit Angabe des neuen Saldos zugänglich. Stellt der Kunde Unstimmigkeiten in der Verbuchung seiner Belastungsaufträge fest, so teilt er dies dem IGE innert 30 Tagen seit Erstellung des Kontoauszugs mit. Ohne Gegenbericht gilt der ausgewiesene Saldo als genehmigt.

Auf Antrag des Kunden wird ihm ein Saldoauszug des Kontokorrents per 31. Dezember zugänglich gemacht.

13 Einlagen

Alle Einlagen auf das Kontokorrent müssen in Schweizer Franken geleistet werden. Zahlungen aus dem Ausland können auch durch Bankcheck erfolgen. Dieser muss auf ein Bankinstitut in der Schweiz gezogen sein sowie auf einen Betrag in Schweizer Franken und an die Order des IGE lauten.

14 Deckung

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass zum Zeitpunkt der Erteilung von Belastungsaufträgen eine ausreichende Deckung für sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erteilten, noch nicht ausgeführten Belastungsaufträge auf dem Kontokorrent vorhanden ist. Das IGE gewährleistet nicht, dass mehrere Belastungsaufträge in der Reihenfolge der Fälligkeit der betroffenen Gebühren ausgeführt werden (die Belastung kann ab Eingang des Belastungsauftrags jederzeit – auch nach Ablauf der Zahlungsfrist – erfolgen).

Bei ungenügender Deckung wird der Belastungsauftrag nicht ausgeführt und die Zahlung ist nicht gültig erfolgt (das IGE unternimmt keinen zweiten Belastungsversuch). Spätere Einlagen auf das Kontokorrent, die eine ausreichende Deckung herstellen würden, bleiben unberücksichtigt. Eine noch laufende Zahlungsfrist wird durch einen erfolglosen Belastungsversuch weder abgekürzt noch verlängert.

Bezieht sich ein Belastungsauftrag auf mehrere Zahlungsvorgänge, so behält sich das IGE vor, den gesamten Belastungsauftrag nur dann auszuführen, wenn die Deckung für alle darin enthaltenen Zahlungsvorgänge ausreicht.

15 Zinsen

Das Guthaben auf dem Kontokorrent wird nicht verzinst.

16 Spesen

Das Kontokorrent wird spesenfrei geführt.

17 Rückzug von Einlagen

Der Kunde kann auf sein Kontokorrent geleistete Einlagen jederzeit zurückziehen, vorausgesetzt, dass auf dem Kontokorrent eine ausreichende Deckung im Sinne von Ziff. 14 AGB verbleibt. Der Antrag auf Rückerstattung von Einlagen ist dem IGE schriftlich und eigenhändig unterzeichnet einzureichen. Der Kunde hat im Antrag seine Zahlungsverbindung zur Überweisung der Einlagenrückerstattung anzugeben.

18 Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Dem IGE, zuhanden des Finanz- und Rechnungswesens, sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen schriftlich anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Adresse sowie der dem IGE bekannt gegebenen Unterschriftenregelung.

Davon unberührt bleibt die Pflicht des Kontoinhabers, als Inhaber oder Vertreter eines eingetragenen Immaterialgüterrechts, bei einer Namens- und/oder Adressänderung die Änderung der im Register eingetragenen Angaben zu beantragen.

Mitteilungen des IGE gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Muss das IGE Nachforschungen anstellen, um die Erreichbarkeit des Kunden aufrechtzuerhalten, so kann es diese Aufwendungen dem Kontokorrent des Kunden belasten.

19 Auflösung

Die Vertragsparteien können das Kontokorrent jederzeit einseitig auflösen. Der Kunde kann durch schriftliche und eigenhändig unterzeichnete Mitteilung an das IGE das Kontokorrent auflösen und die Rückerstattung des Restguthabens verlangen. Nach Eingang des Auflösungsbegehrens wird das Kontokorrent für weitere Belastungsaufträge gesperrt. Nach Beendigung der Zahlungsvorgänge stellt das IGE dem Kunden eine Anzeige mit

Angabe des Saldos zu. Bleibt die Anzeige nach ihrem Eingang beim Kunden während 30 Tagen ohne Gegenbericht oder erklärt der Kunde sein Einverständnis, nimmt das IGE die Rückerstattung des Restguthabens an den Kunden vor.

Das IGE behält sich insbesondere das Recht vor, das Kontokorrent bei unangemessenem Gebrauch durch schriftliche Mitteilung an die letzte bekannte Adresse des Kunden aufzulösen. Als unangemessener Gebrauch gelten insbesondere der anhaltende Nichtgebrauch des Kontokorrents zu Zahlungszwecken und die wiederholte nachträgliche Änderung der vom Kunden ursprünglich gewählten Zahlungsart. Das Kontokorrent wird 30 Tage nach Absendung der Auflösungsmitteilung für weitere Belastungsaufträge gesperrt. Nach Beendigung der Zahlungsvorgänge stellt das IGE dem Kunden eine Anzeige mit Angabe des Saldos zu. Bleibt die Anzeige nach ihrem Eingang beim Kunden während 30 Tagen ohne Gegenbericht oder erklärt der Kunde sein Einverständnis, nimmt das IGE die Rückerstattung des Restguthabens an den Kunden vor.

Mit Wirksamkeit der Kontoauflösung beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch.

20 Haftung

Das IGE haftet in jedem Fall nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere, wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Belastungsaufträgen Rechtsverluste und Folgeschäden eintreten.

21 Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit dem IGE aus dem Kontokorrentverhältnis unterstehen dem Schweizerischen Recht. Zuständig für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Kontokorrentverhältnis sind die Gerichte am Sitz des IGE (zurzeit Bern).

23 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das IGE behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde innert 30 Tagen seit Eingang der Änderungsbekanntgabe dem IGE kein Begehren um Auflösung des Kontokorrents zugestellt hat.

Bern, 1. März 2018

Ort/Datum:

Unterschrift:
